

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 20. Mai 2009

30. Stück

131. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2010/2011
132. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002
133. Terminplan Hearing Berufung „Hygiene und Med. Mikrobiologie“
134. Terminplan Hearing Berufung „Virologie“
135. Medizinische Universität Innsbruck - Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2009
136. Ausschreibung: Preis des Fürstentums Liechtenstein 2009 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck
137. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen
138. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen

131. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2010/2011

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2008, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin (Q 202) und Zahnmedizin (Q 203) erlassen, die am 12.05.2009 vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7.7.2005, mit dem die bisherige Regelung über den Zugang zu österreichischen Universitäten als europarechtswidrig qualifiziert wurde, und der damit geschaffenen neuen Rechtslage führen die Medizinischen Universitäten in Wien (MUW) und Innsbruck (MUI) auf Basis der vom Nationalrat erlassenen Novelle zum Universitätsgesetz 2002 (§ 124b) seit dem Studienjahr 2006/2007 gemeinsam eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für alle StudienwerberInnen durch. Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der mit Beschluss des Nationalrats vom 7.11.2007, BGBl. 87/2007, verlängerten Regelung des § 124b UG 2002 sowie der zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Medizinischen Universität Innsbruck für die Periode 2007 bis 2009 geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt Studienjahr 2006/2007; 32. Stück, ausgegeben am 04.09.2007). Die Studienplätze werden mittels eines erprobten und wissenschaftlich abgesicherten Eignungstests, der in Deutschland entwickelt, in der Schweiz weiterentwickelt und seit 1998 angewendet wird, vergeben. Der **Eignungstest für das Medizinstudium (EMS)** liefert einen Testwert, welcher nachweislich hoch mit der Studieneignung korreliert (siehe <http://www.unifr.ch/ztd/ems/berichte/2002-31-842.pdf>).

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Human- und Zahnmedizin aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für die Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien und an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2009/2010. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) und/oder Zahnmedizin (Q 203) zugelassen sind,
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Studium der Medizin (Q 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) überwechseln,
3. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
4. QuereinsteigerInnen (§ 14).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 124b Abs. 2 UG 2002 für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien sowie an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

	Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
Med. Univ. Wien (MUW)	660	80	740
Med. Univ. Innsbruck (MUI)	360	40	400
Gesamt	1020	120	1140

(2) Die Platzzahl an der Medizinischen Universität Wien wird alleine von der Medizinischen Universität Wien festgelegt. Wird die Platzzahl an der Medizinischen Universität Wien verändert, so verändert sich die Gesamtzahl der Studienplätze gemäß Abs. 1 (MUW und MUI gesamt) in entsprechendem Ausmaß.

(3) Von der an der Medizinischen Universität Innsbruck nach Maßgabe der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung 2007-2009 (Mitteilungsblatt Studienjahr 2006/2007; Nr. 25, 14. Stück) festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs. 1) stehen

1. 75 vH EU-BürgerInnen mit einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-BürgerInnen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis

zur Verfügung (§ 124b Abs. 5 UG 2002 iVm § 1 Abs. 1 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist, BGBl. II Nr. 387/2007).

(4) Zur Vermeidung von Härtefällen kann aufgrund des von den Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck gemäß § 124b Abs. 1 UG 2002 gemeinsam durchgeführten Aufnahmeverfahren (§ 5ff) von den in § 124b Abs. 5 UG 2002 festgelegten Quoten abgewichen werden, wenn die Quoten insgesamt gewahrt bleiben (§ 1 Abs. 2 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist).

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin bzw. das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des in der Schweiz angewendeten Eignungstests für das Medizinstudium (EMS), der der Abklärung der Eignung für das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin und einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienwerberInnen dient.

(2) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der persönlichen Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG 2002 besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für Human- oder Zahnmedizin gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

Internet-Voranmeldung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Voranmeldefrist für den Eignungstest online mittels Web-Formulars voranzumelden. Bei dieser Voranmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin und/oder Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes (Wien oder Innsbruck) anzugeben. Die Angabe des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung des Studienortes ist unbeschadet von § 11 Abs. 2 nicht möglich.

(2) Die Internet-Voranmeldung ist Voraussetzung für die persönliche Anmeldung gemäß § 7. Eine Internet-Voranmeldung nach Ende der Voranmeldefrist ist nicht möglich.

(3) Die Web-Adresse, über welche die Voranmeldung erfolgt, sowie der genaue Voranmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf den Webseiten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1) entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Persönliche Anmeldung

§ 7. (1) Die über das Internet gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen erhalten eine Einladung zu einer persönlichen Anmeldung zu einem oder mehreren von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck näher festzulegenden Termin(en). Anlässlich dieser persönlichen Anmeldung erhalten die StudienwerberInnen eine umfassende Informationsbroschüre zu den Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Human- und Zahnmedizin, zum Eignungstest und zum Testablauf ausgehändigt. Ohne gültige Voranmeldung und entsprechende Einladung ist eine persönliche Anmeldung nicht möglich. Eine Fristerstreckung zur Voranmeldung ist nicht möglich.

(2) Bei der persönlichen Anmeldung sind folgende Nachweise im Original und Kopie vorzulegen:

1. ein amtlicher Lichtbildausweis des Studienwerbers/der Studienwerberin,
2. das Reifezeugnis bzw. eine Bestätigung des Schulleiters/der Schulleiterin über Schulart, –form und -stufe sowie über den vom/von der Studienwerber/in angestrebten Abschluss,
3. eine notariell beglaubigte Vollmacht, sofern der/die Studienwerber/in durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten wird; hat der/die Studienwerber/in zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann die Anmeldung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in unter Vorlage der Geburtsurkunde des Studienwerbers/der Studienwerberin erfolgen.

(3) StudienwerberInnen, die ihr Reifezeugnis an einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades abgelegt haben oder ablegen werden und im Österreicher-Kontingent gemäß § 4 Abs 3 geführt werden wollen, haben der Medizinischen Universität Innsbruck eine eidesstattliche Erklärung entweder im Rahmen der persönlichen Anmeldung zu unterschreiben oder per Brief nachweislich z.H. der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, einlangend bis spätestens 15.04. d. Jahres, mit dem Inhalt zu übermitteln, dass sie im Fall einer Zuweisung eines Studienplatzes vor der Zulassung ein Reifezeugnis einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades gemäß § 3 Personenengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, vorlegen werden. Erfolgt die Übermittlung dieser Erklärung nicht fristgerecht oder kann zum Zeitpunkt der Zulassung ein Reifezeugnis einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades nicht vorgelegt werden, kann die Studienwerberin bzw. der Studienwerber nicht länger im Österreicher-Kontingent geführt werden.

(4) StudienwerberInnen, die eine Gleichstellung ihres Reifezeugnisses mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997 idF BGBl. II Nr. 15/1998, genannten Personengruppen behaupten, haben der Medizinischen Universität Innsbruck eine eidesstattliche Erklärung entweder im Rahmen der persönlichen Anmeldung zu unterschreiben oder per Brief nachweislich z.H. der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, einlangend bis spätestens 15.04. d. Jahres, mit dem Inhalt zu übermitteln, dass sie die in § 1 Personengruppenverordnung genannten Tatbestandsmerkmale für eine Personengruppe erfüllen.

(5) Die persönliche Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstest und damit auch für die Zulassung zum Studium der Human- oder Zahnmedizin in Wien bzw. Innsbruck. Erscheint ein/e Studienwerber/in nicht zur persönlichen Anmeldung, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur persönlichen Anmeldung ist nicht möglich.

Informationen zum Testtermin

§ 8. Der Termin des Eignungstests ist von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck in Abstimmung mit der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz festzulegen. Der Testtermin, der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die bei der persönlichen Anmeldung (§ 7) erfasst worden sind, bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden und im Internet der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachenden Stichtag bekannt gegeben.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 9. (1) Der Eignungstest findet an dem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Termin für die Medizinische Universität Wien und die Medizinische Universität Innsbruck gleichzeitig statt.

(2) Der Eignungstest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Eignungstest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, wird der Eignungstest mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung und Rangliste

§ 10. (1) Die Eignungstests werden am Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik, Department für Psychologie der Universität Freiburg, Schweiz, ausgewertet, für jede/n Studienwerber/in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer gemeinsamen (Medizinische Universität Wien und Medizinische Universität Innsbruck) Rangliste der StudienwerberInnen für die jeweiligen Studienrichtungen (Humanmedizin und Zahnmedizin). Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

(2) Nach Erstellung der Rangliste gemäß Abs. 1 erfolgt die Reihung der StudienwerberInnen anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) in dem für sie maßgeblichen Kontingent gemäß § 4 Abs. 3.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Human- bzw. Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität erhalten haben. Melden sich im Rahmen der persönlichen Anmeldung gemäß § 7 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Eignungstest durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Sollten StudienwerberInnen in der gemeinsamen Rangliste des Eignungstests (§ 10) einen Rangplatz innerhalb der Gesamtzahl der an der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck verfügbaren Studienplätze für die jeweilige Studienrichtung haben, jedoch an dem von den StudienwerberInnen gewählten Studienort (Wien oder Innsbruck) keine Plätze mehr verfügbar sein, sondern nur mehr am alternativen Studienort (Innsbruck oder Wien), so können sie nachträglich für den alternativen Studienort optieren.

(3) Die Zulassung zum Studium der Human- bzw. Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(4) Die Zulassung von StudienwerberInnen, deren Testergebnis unter dem für den letzten Studienplatz (§ 4) auf der Rangliste (§ 10) notwendigen Testwert liegt, ist unbeschadet von § 12 unzulässig.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10) haben, müssen binnen 20 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Testergebnisses nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, verfällt der Studienplatz. Im Falle des § 11 Abs. 2 müssen die StudienwerberInnen gleichzeitig mit dieser Erklärung, bei sonstigem Verfall des Studienplatzes, erklären, ob sie die Optierungsmöglichkeit gemäß § 11 Abs. 2 wahrnehmen wollen.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der Rangliste (§ 10) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen 10 Kalendertagen nach erfolgter Verständigung über die Nachrückung nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben einer fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

V. QuereinsteigerInnen

§ 14. (1) StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet von § 5 auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen. Diesfalls ist unbeschadet von § 16 nur das zuletzt erzielte Testergebnis für die Rangliste heranzuziehen.

§ 16. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden und sich am Aufnahmeverfahren für das nächst folgende Studienjahr beteiligen, haben die Möglichkeit, mittels schriftlicher Erklärung bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Stichtag auf die neuerliche Absolvierung des Eignungstests zu verzichten und ihren im vorangegangenen Eignungstest erreichten Testwert für den unmittelbar darauf folgenden Eignungstest mitzunehmen. Die postalische Übermittlung der Erklärung ist möglich. Eine persönliche Anmeldung zum EMS kann in diesem Fall entfallen. Die Mitnahme ist nur einmal ausschließlich für das Folgejahr zulässig. Der auf diese Weise angerechnete Testwert des Vorjahres wird bei der Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste nach Maßgabe von § 10 berücksichtigt.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 17. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind die Rektorate der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 18. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich

Rektor-Stellvertreter

132. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002

Folgende Personen sind gemäß § 27 Abs 1 bzw Abs 2 Universitätsgesetz 2002 bis auf Widerruf zum Abschluss der für die Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen vom jeweiligen Leiter der Organisationseinheit bevollmächtigt (Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich):

SAP Nr.	Titel des Projekts	Projektleiter	Organisations-einheit
D-150840-012-013	Cannabinoids II	Ao.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Fuchs	Sektion für Biologische Chemie
D-151630-015-011	Anwendungsbeobachtung SEBIVO - CLDT600AAT01	Ao.Univ.-Prof. Dr. Ivo Graziadei	Univ.-Klinik für Innere Medizin II
D-151630-015-012	Anwendungsbeobachtung Astellas MALTA	Ao.Univ.-Prof. Dr. Ivo Graziadei	Univ.-Klinik für Innere Medizin II
D-155110-017-014	The incidence of invasive aspergillosis in immunosuppressed patients in Austria: a web-based documentation; Pilot Study	Ao.Univ.-Prof. Dr. Cornelia Lass-Flörl	Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
D-155110-017-015	Early detection of invasive candidosis and aspergillosis: prospective evaluation of a real-time PCR assay	Ao.Univ.-Prof. Dr. Cornelia Lass-Flörl	Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
D-153800-012-011	Koordinationsprojekt Bridge 1: Nano Oberflächen in CD Format für biomedizinische Anwendungen	Dr. Thomas Lechleitner	Univ.-Klinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
D-153800-012-012	Bridge 1: Nano Oberflächen in CD Format für biomedizinische Anwendungen	Dr. Thomas Lechleitner	Univ.-Klinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
D-155110-020-011	GE-NAU: Identification of hot spots of divergence and rapidly changing genes within Shiga toxin-producing Escherichia coli	Dr. Dorothea Orth	Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
D-151640-015-011	Validating an Imatinib response predicting geneset in unselected patient samples from the Austrian CML Registry	Dr. Stefan Schmidt	Univ.-Klinik für Innere Medizin V
D-151900-015-016	SAPPHIRE	Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Stockhammer	Univ.-Klinik für Neurologie

O. Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich

Rektor-Stellvertreter

133. Terminplan Hearing Berufung „Hygiene und Med. Mikrobiologie“

04.06.2009

Wissenschaftlicher Vortrag (öffentlich), Hörsaal 3, Fritz-Pregl-Str. 3, im 2. UNTERgeschoss:

Uhrzeit	Dauer	KandidatIn
13:00-13:45	30´ Vortrag, anschließend Disk.	ao.Univ.-Prof. Dr. Reinhard WÜRZNER , Innsbruck
13:45-14:30	=	Ao.Univ.-Prof. Dr. Cornelia LASS-FLÖRL , Innsbruck
14:30-15:15	=	Prof. Dr. Ulrich VOGEL , Würzburg
15:15-16:00	=	Univ.-Prof. Dr. Georg HÄCKER , München

Terminplan Hearing Berufung „Hygiene und Med. Mikrobiologie“

05.06.2009

Wissenschaftlicher Vortrag (öffentlich), Hörsaal 3, Fritz-Pregl-Str. 3, im 2. UNTERgeschoss:

Uhrzeit	Dauer	KandidatIn
13:00-13:45	30´ Vortrag, anschließend Disk.	Prof. Dr. Dirk SCHLÜTER , Magdeburg
13:45-14:30	=	Prof. Dr. Ralf SCHUMANN , Berlin
14:30-15:15	=	Prof. DDr. André GESSNER , Erlangen

o.Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich
Rektor-Stellvertreter

134. Terminplan Hearing Berufung „Virologie“

16.06.2009

Wissenschaftlicher Vortrag (öffentlich), Hörsaal 3, Fritz-Pregl-Str. 3, im 2. UNTERgeschoss:

Uhrzeit	Dauer	KandidatIn
13:00-13:45	30´ Vortrag, anschl. Disk.	Ao. Univ.-Prof. Dr. Elisabeth PUCHHAMMER-STÖCKL , Wien
13:45-14:30	=	PD Dr. Thorsten WOLFF , Berlin
14:30-15:15	=	Ass. Prof. Dr. Heléne NORDER , Solna
15:15-16:00	=	Prof. Dr. Thomas STAMMINGER , Erlangen

17.06.2009

Wissenschaftlicher Vortrag (öffentlich), Hörsaal 3, Fritz-Pregl-Str. 3, im 2. UNTERgeschoss:

Uhrzeit	Dauer	KandidatIn
13:00-13:45	30´ Vortrag, anschl. Disk.	Ao.Univ.-Prof. Dr. Heidemarie HOLZMANN , Wien
13:45-14:30	=	PD Dr. Wolfram BRUNE , Berlin
14:30-15:15	=	Prof. Dr. Dorothee VON LAER , Frankfurt
15:15-16:00	=	Prof. Dr. Michael STÜRZL , Erlangen

o.Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich
Rektor-Stellvertreter

135. Medizinische Universität Innsbruck - Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2009

Laut § 63 StudFG dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten **von Studierenden ordentlicher Studien** an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind **Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten** (z.B. Diplomarbeiten), die noch nicht abgeschlossen sind.

Studienförderungsgesetz:

- „§ 4 (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.
- (2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung
1. **gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und**
 2. **in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.**
- (3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

Staatsbürger der Europäischen Union sind nur dann begünstigt, wenn diese sich in Österreich als Wanderarbeitnehmer oder Kinder von Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben. Eine begünstigte Sonderbestimmung für die Studienförderung von Studierenden aus Südtirol besteht nicht. Die studienrechtliche Gleichstellung nichtösterreichischer Staatsbürger führt nicht zu einer Gleichstellung in der Studienförderung.

(Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08.04.2004, GZ 54.121/4-VII/8b/2004)

Bewerbungsfrist:

02. Juni 2009 bis 30. Juni 2009

und

1. Oktober 2009 bis 30. Oktober 2009

Bewerbungen dafür sind innerhalb dieser Fristen in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, (Speckbacherstraße 31-33, 6020 Innsbruck) der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer **nicht abgeschlossenen Arbeit** samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung – der Nachweis der Kosten muss durch Rechnungen, die auf den Namen des Studierenden lauten, im Nachhinein nachgewiesen werden - und einem Finanzierungsplan;
- mindestens ein Gutachten eines/r habilitierten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung und darüber, dass der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit einem überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
- die Dissertation / Diplomarbeit muss **vor der Antragstellung** angemeldet sein.

Weitere Informationen zur Vergabe von Förderungsstipendien erhalten Sie in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck oder sind über die Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck abrufbar.

O.Univ.-Prof. Dr. Manfred P. DIERICH

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

136. Ausschreibung: Preis des Fürstentums Liechtenstein 2009 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Fürstentum Liechtenstein schreibt für das Jahr 2009 den "Preis des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)" aus. Die Gesamtsumme des Preises von € 12.000,- wird an eine(n) oder mehrere PreisträgerInnen (Mindestbetrag für einen Preis: € 4.000,-) vergeben werden, im Normalfall werden zwei Preise an Mitglieder der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und einer an ein Mitglied der Medizinischen Universität Innsbruck verliehen. An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.

Dieser Preis wird an DozentInnen, AssistentInnen, und ForschungsassistentInnen (an einer Institution einer der beiden Universitäten) sowie an Studierende aller Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck als Anerkennung für *herausragende* wissenschaftliche Forschung verliehen.

Es können sowohl wissenschaftliche Arbeiten, die in den letzten vier Kalenderjahren an der Leopold-Franzens-Universität oder der Medizinischen Universität Innsbruck publiziert wurden, als auch wissenschaftliche Projekte eingereicht werden. Bei wissenschaftlichen Projekten bildet ein enger thematischer Bezug zu Liechtenstein eine Voraussetzung zur Einreichung.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Mittwoch, 15. Juli 2009 (Einlangen hier!)

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	
Einreichstelle	Vizekanzlerat für Forschung, Fr. Kirsten Valeruz, 6020 Innsbruck, Innrain 52; Persönliche Abgabe Montag - Freitag, zwischen 10 Uhr und 12 Uhr, ZiNr.: 1031
Ansuchen	3-fach + elektronische Version (CD, pdf-Format, max. Datenmenge: 1,5 MB)
Antragsformular unter	http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/forschung/aufgabenbereiche/forschungsfoerderung/index.html

Medizinische Universität Innsbruck	
Antragsformular unter	http://www.i-med.ac.at/qm/foerderungen/fl/
Einreichung	Online unter: http://fld.i-med.ac.at/gar
Informationen	Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement Tel. 0512/9003-70099; E-Mail: qm@i-med.ac.at ; Web: http://www.i-med.ac.at/qm

Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Projekte bzw. wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, im Regelfall nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.

Bei Projekten ist insbesondere auch anzuführen, bei welchen Institutionen das zur Förderung eingereichte wissenschaftliche Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht wurde oder werden wird und mit welchem Betrag oder welchen Beträgen das Projekt bereits gefördert wurde.

Richtlinien

für die Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)

Im Rahmen des Statuts der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 22. Oktober 1982 zur Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck werden die Richtlinien, die am 27. Juni 1985 vom Akademischen Senates der Universität Innsbruck beschlossen wurden, aufgrund des Inkrafttretens des UG 2002 neu festgelegt:

- § 1. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verleiht an StudentInnen und AssistentInnen aller Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck einen Preis als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Forschung („Liechtenstein-Preis“)
- § 2. (1) Der Preis wird von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an diejenige Person oder an diejenigen Personen verliehen, die ihr vom Rektor der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und vom Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck nach Vorbereitung durch ein Beratungsgremium vorgeschlagen werden. Den diesbezüglichen Beratungen des Beratungsgremiums wird ein von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bestellter Vertreter beigezogen.
- (2) Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ein von ihr bestellter Stellvertreter überreicht den Preis im Rahmen einer akademischen Feier an der Universität Innsbruck bzw. im Fürstentum Liechtenstein.
- § 3. Der Preis wird als Anerkennung für eine bereits erbrachte wissenschaftliche Leistung oder zur Förderung eines wissenschaftlichen Projektes vergeben. Bei der Auswahl der PreisträgerInnen ist diese doppelte Zielsetzung des Preises zu berücksichtigen.
- § 4. (1) Der Preis besteht in einem Geldbetrag bis zu € 12.000,--. Dieser Betrag kann für eine wissenschaftliche Arbeit oder anteilig für mehrere wissenschaftliche Arbeiten vergeben werden. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis an den/die hauptverantwortliche/n Autor/in bzw. an den/die Leiter/in des Projekts vergeben.
- (2) Bei einer Aufteilung auf mehrere PreisträgerInnen soll der einzelne Anteil nicht weniger als € 4.000,-- betragen.
- (3) An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.
- (4) Die Urheberrechte der PreisträgerInnen bleiben unberührt.
- § 5. Bei bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistungen darf die Fertigstellung oder die Veröffentlichung der Arbeit im Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.
- § 6. (1) Für geplante, aber noch nicht fertig gestellte Arbeiten bildet der thematische Bezug zu Liechtenstein eine Bewerbungsvoraussetzung.
- (2) Die Darstellung des Projektes muss ein klares und detailliertes Konzept mit Zeitplan aufzeigen. Das Forschungsziel und die zur Erreichung dieses Ziels notwendig erscheinende Methode müssen aus der Darstellung hervorgehen. Allfällige Bezüge zu früheren Arbeiten des Bewerbers oder zu denen anderer Autoren sind ausführlich durch Literaturangaben herzustellen.
- (3) Bei der Förderung können die laufenden Ausgaben (z. B. Verbrauchsmaterial, Reisekosten), Personalkosten, Kosten für die Anschaffung von Geräten und Literatur sowie Druckkosten u. dgl. in Betracht gezogen werden. Die Kosten sind genau aufzuschlüsseln. Honorare für den/die FörderungswerberIn selbst sowie für wissenschaftliches Personal im Bundesdienst kommen nicht in Betracht. Für Geräte sind zwei Konkurrenzangebote vorzulegen. Für Ansuchen um Druckkostenbeiträge ist anzuführen, ob hierfür auch bei anderen Stellen angesucht werden kann und warum eine Publikation der wichtigsten Resultate nicht in Fachzeitschriften, die keine Druckkostenbeiträge verlangen, erfolgen kann.
- (4) Ein geplantes Projekt soll spätestens ein halbes Jahr nach der Preisverleihung begonnen und binnen zwei Jahren beendet werden. Über den Arbeitsfortschritt ist dem Rektor bzw. Vizerektor ein Jahr nach Preisverleihung ein Zwischenbericht und nach Abschluss der Arbeit ein Endbericht vorzulegen; Der Liechtensteinische Vertreter (§ 2. Abs. 1) nimmt die Berichte für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein entgegen.

- § 7. Für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des Status oder dieser Richtlinien behält sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Recht vor, unter Anhörung des Rektors den verliehenen Preis ganz oder teilweise zurückzuverlangen.
- § 8. Die Rektorate beider Universitäten laden jeweils auf Ersuchen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Bewerbung um den Preis ein. Die Ausschreibung ergeht an alle AssistentInnen und an die Hochschülerschaft, welche die Studierenden in geeigneter Weise informiert. Darüber hinaus sollen Hinweise an den Amtstafeln der Dekanate, Rektorate und an anderen geeigneten Stellen auf den Liechtenstein-Preis aufmerksam machen.
- § 9. (1) Bewerbungen sind im Wege des Vizerektorats für Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. des Servicecenters für Evaluation & Qualitätssicherung der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.
- (2) Wahlweise können eingereicht werden:
1. eine wissenschaftliche Arbeit, die in den letzten vier Jahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck fertig gestellt oder publiziert wurde, oder
 2. ein wissenschaftliches Projekt mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein.
- (3) Bei Gemeinschaftsarbeiten kann der hauptverantwortliche Autor / die hauptverantwortliche Autorin im Einvernehmen mit den Mitautoren einreichen. Studierende können sich auch nach Abschluss ihres Studiums bewerben.

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

Vizerektor für Forschung

Ao. Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Margarethe Hochleitner

Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung
und Gleichstellung

137. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-9057

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Unfallchirurgie, ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: abgeschlossene Dissertation, Interesse an wissenschaftlicher Arbeit, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Chiffre: MEDI-9196

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Universitätsklinik für Orthopädie, ab 01.06.2009 auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Magister- oder Diplomstudium, abgeschlossene Ausbildung in Informatik. Erwünscht: Erfahrung in Bewegungsanalyse, Bildverarbeitung, gute Programmierkenntnisse (C++, Java, Open GL), intensive Programmiererfahrung, IT-basierte Forschung im Bereich Experimentelle Orthopädie mit Schwerpunkt Bewegungsanalyse, computerunterstützte Verfahren in der operativen und nicht-operativen Orthopädie, Entwicklung von Software. Aufgabenbereich: Forschung, Lehre, Verwaltung.

Chiffre: MEDI-9197

Universitätsassistent/in, Universitätsklinik für Orthopädie, ab 01.06.2009 auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium. Erwünscht: Interesse an wissenschaftlichen, experimentellen Arbeiten im Bereich der experimentellen Orthopädie, Doktorat in Medizin, Physik, Biologie, Mechanik, Biomechanik, Forschungserfahrung idealerweise am Bewegungsapparat. Aufgabenbereich: Forschung, Lehre, Verwaltung.

Chiffre: MEDI-9216

Arzt/Ärztin in Facharzt Ausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie, ab sofort bis längstens 03.11.2009. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Vorerfahrungen im praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs Psychiatrie. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Chiffre: MEDI-9276

Arzt/Ärztin in Facharzt Ausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Biologische Psychiatrie, ab 01.06.2009 bis längstens 30.04.2010. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Vorerfahrungen im praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs Psychiatrie. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 10. Juni 2009 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 98 (AZW, 10. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

O. Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich

Rektor-Stellvertreter

138. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-8436

Biomedizinische/r Analytiker/in (25%, Ersatzkraft), Sektion für Biochemische Pharmakologie, ab sofort bis längstens 28.02.2010. Voraussetzungen: abgeschlossene Ausbildung zur/zum biomedizinischen Analytiker/in oder MTA-Diplom. Erwünscht: Teamfähigkeit, Bereitschaft, sich mit den wissenschaftlichen Projekten zu identifizieren, Bereitschaft, neue Methoden zu erlernen. Aufgabenbereich: Unterstützung von und Mitarbeit an den aktuellen Forschungsprojekten des Institutes.

Chiffre: MEDI-9176

Sekretär/in, Universitätsklinik für Orthopädie, ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossene Ausbildung zur/zum Bürokauffrau/-mann oder Handelsschule. Erwünscht: sehr gute Deutschkenntnisse sowie EDV-Kenntnisse, Englisch-/Italienischkenntnisse von Vorteil, Belastbarkeit und Flexibilität. Aufgabenbereich: Klinikkorrespondenz, Schreiben von wissenschaftlichen Manuskripten und Lehrbehelfen, Parteienverkehr, allgemeine Sekretariatsaufgaben.

Chiffre: MEDI-9076

Physiker/in (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie, ab 01.07.2009 bis längstens 25.08.2011. Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium der Physik. Erwünscht: Erfahrung auf dem Gebiet der Medizinischen Physik, idealerweise in der Strahlentherapie, laufende oder abgeschlossene Ausbildung zum/zur Medizinphysik-Experten/Expertin, Strahlenschutz Ausbildung für den Bereich Strahlentherapie. Aufgabenbereich: physikalische Bestrahlungsplanung, Dosimetrie und Qualitätssicherung an den Bestrahlungsgeräten.

Chiffre: MEDI-8578

Sachbearbeiter/in, Abteilung Finanzen, ab sofort. Voraussetzungen: Matura. Erwünscht: spezielle Fachkenntnisse Bilanzbuchhaltung, Bankwesenerfahrung, gute Englischkenntnisse, mehrjährige Berufserfahrung Rechnungswesen, Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Selbstständigkeit. Aufgabenbereich: Erstellung Rechnungsabschluss und Richtlinien für das Rechnungswesen, Organisation des Zahlungsverkehrs und Buchführung, Unterstützung Drittmittelverwaltung. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-8058

Sachbearbeiter/in, Sektion für Physiologie, ab sofort bis 28.02.2010. Voraussetzungen: abgeschlossene Ausbildung zur/zum Bürokauffrau/-mann oder Handelsschule. Erwünscht: Erfahrung im Sekretariatsbereich, gute EDV-Kenntnisse sowie Anwenderkenntnisse in den Bereichen Internet und Datenbanken (Oracle, SAP), gute Englischkenntnisse, Organisationstalent, Eigeninitiative, Flexibilität, gute Umgangsformen, soziale Kompetenz, kommunikativ und einsatzfreudig. Eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses ist möglich. Aufgabenbereich: Führung der Institutskonten, Betreuung der Studierenden (Praktikumsorganisation, Sprechstundentermine etc.), Organisation der Lehre, Vorstandssekretariat. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 10. Juni 2009 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 98 (AZW, 10. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

O. Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich

Rektor-Stellvertreter
